



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Februar 2011

Fünfundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 28 a)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/65/449)]

65/189. Internationaler Tag der Witwen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹, sowie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte², das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³, die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und insbesondere die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung vereinbarten Schlussfolgerungen, in denen die Beseitigung der Armut durch die Ermächtigung der Frauen in allen ihren Lebensphasen befürwortet wird⁴, und die auf der vierten Weltfrauenkonferenz am 15. September 1995 angenommene Erklärung und Aktionsplattform von Beijing⁵,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶, insbesondere Artikel 3, wonach die Vertragsstaaten auf allen Gebieten, insbesondere auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen, zur Sicherung der vollen Entfaltung und Förderung der Frau treffen,

erklärend, dass die Gewährleistung und Förderung der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Frauen eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist,

¹ Siehe Resolution 55/2.

² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 7 (E/2002/27)*, Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2002/5 des Wirtschafts- und Sozialrats.

⁵ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.



betonend, dass die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen, einschließlich der Witwen, ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

in Anbetracht dessen, dass verwitwete Frauen und ihre Kinder in vielen Teilen der Welt in allen Aspekten ihres Lebens durch verschiedene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Faktoren benachteiligt werden, unter anderem dadurch, dass sie keinen Zugang zu Erbschaften, Grundbesitz, Beschäftigung und/oder Existenzgrundlagen, sozialen Sicherungsnetzen, Gesundheitsversorgung und Bildung haben,

sowie in Anbetracht des Zusammenhangs zwischen der Lage der Witwen und der ihrer Kinder,

in großer Sorge darüber, dass Millionen Kinder von Witwen Hunger, Mangelernährung, Kinderarbeit, Schwierigkeiten beim Zugang zur Gesundheits-, Wasser- und Sanitärversorgung, Bildungsverlust, Analphabetentum und Menschenhandel ausgesetzt sind,

bekräftigend, dass Frauen, einschließlich verwitweter Frauen, in dem Staat, in dem sie wohnen, ein unerlässlicher Bestandteil der Gesellschaft sein sollen, und daran erinnernd, wie wichtig positive Schritte seitens der Mitgliedstaaten zu diesem Zweck sind,

unter Betonung der Notwendigkeit, der Lage der Witwen und ihrer Kinder, einschließlich derjenigen, die in ländlichen Gebieten leben, besondere Aufmerksamkeit zu widmen,

1. *beschließt*, ab dem Jahr 2011 am 23. Juni jedes Jahres den Internationalen Tag der Witwen zu begehen;
2. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Lage der Witwen und ihrer Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, den Internationalen Tag der Witwen zu begehen und die Lage der Witwen und ihrer Kinder auf der ganzen Welt stärker ins Bewusstsein zu rücken;
4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die erforderlichen Maßnahmen zur Begehung des Internationalen Tages der Witwen durch die Vereinten Nationen zu ergreifen.

71. Plenarsitzung
21. Dezember 2010